

Bundesgesetzblatt ¹¹²⁹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1995

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 95	Zweites Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes FNA: 7831-1, 7831-6 GESTA: F4	1130
6. 9. 95	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags FNA: 2032-1-13	1132
6. 9. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung FNA: 7104-6	1134
26. 7. 95	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 900-10-4-10; 900-10-4-3	1135
26. 7. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 2030-14-90; 2030-14-76, 2030-14-85	1137
26. 7. 95	Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 900-10-4-11; 900-10-4-2	1139
9. 8. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Postbank AG FNA: neu: 2030-14-89; 2030-14-71	1140
18. 8. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG FNA: neu: 2030-14-88; 2030-14-86	1141
11. 9. 95	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1142
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1144

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vom 11. September 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), geändert durch Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. In § 17b Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Massentierhaltungen“ durch das Wort „Viehhaltungen“ ersetzt.
2. In § 17d wird nach Absatz 6 folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

 1. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und die Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung auf das Paul-Ehrlich-Institut zu übertragen,
 2. das Nähere über die Bescheinigung nach Nummer 1 einschließlich des Verfahrens zu bestimmen.“
3. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

 1. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind,
 2. um 20 vom Hundert im Falle des § 66 Nr. 5.“
4. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.“
5. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere übertragen.“
 - b) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
6. In § 2a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 1a und 2 Satz 1, §§ 7b, 10 Abs. 1, § 17b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17c Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17d Abs. 6 und 7, §§ 17f, 17g Abs. 3, §§ 17h, 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 73a, 76 Abs. 4, § 78a Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1, 1a Satz 1 und Abs. 2, § 79a Satz 1, §§ 79b, 81 Abs. 3, § 82 Satz 1, 3 und 4 und § 84 werden jeweils
 - a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - c) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - d) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - f) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ oder
 - g) das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
2. Artikel 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461).

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. September 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung
von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

Vom 6. September 1995

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August 1994 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt „I. Europa“

- aa) werden Frankreich betreffend die Angaben „Lille – 2 (zwei)“ und „Nancy – 2 (zwei)“ gestrichen,
- bb) wird nach der Frankreich betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Estland – Tallinn – 7 (sieben) ab 1. Juli 1995“,
- cc) werden nach der Kroatien betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:
„Lettland – Riga – 7 (sieben) ab 1. Juli 1995,
Litauen – Wilna – 7 (sieben) ab 1. Juli 1995“,
- dd) wird nach der Malta betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Moldau – Chisinau – 9 (neun) bis 31. Dezember 1998“,
- ee) wird die Rumänien betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:
„Rumänien – Bukarest – 6 (sechs)
Hermannstadt – 7 (sieben) bis
31. Dezember 1998
Temesburg – 7 (sieben) bis
31. Dezember 1998“,
- ff) werden die Rußland betreffenden Angaben wie folgt geändert:
 - aaa) wird nach der Moskau betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Novosibirsk – 10 (zehn) bis 31. Dezember 1997“,
 - bbb) wird in der Zeile St. Petersburg die Angabe „8 (acht)“ durch die Angabe „8 (acht) bis 30. Juni 1996; 7 (sieben) ab 1. Juli 1996“ ersetzt,
 - ccc) wird nach der St. Petersburg betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Saratow – 9 (neun) bis 31. Dezember 1995; 8 (acht) ab 1. Januar 1996“,
 - gg) wird Ungarn betreffend die Angabe „Fünfkirchen – 5 (fünf)“ gestrichen.

b) In Abschnitt „II. Afrika“

- aa) wird in der Algerien betreffenden Zeile die Angabe „7 (sieben)“ durch „9 (neun) vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 1995“ ersetzt,
- bb) wird nach der die Elfenbeinküste betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Eritrea – Asmara – 12 (zwölf) bis 30. Juni 1997; 11 (elf) ab 1. Juli 1997“,
- cc) wird in der Nigeria betreffenden Zeile die Angabe „11 (elf)“ durch die Angabe „12 (zwölf)“ ersetzt,
- dd) wird in der Sierra Leone betreffenden Zeile die Angabe „10 (zehn)“ durch die Angabe „11 (elf)“ ersetzt,
- ee) wird in der Sudan betreffenden Zeile die Angabe „11 (elf)“ durch die Angabe „12 (zwölf)“ ersetzt,
- ff) wird Südafrika betreffend die Zeile „Durban – 6 (sechs)“ gestrichen.

c) In Abschnitt „III. Amerika“

- aa) wird Brasilien betreffend in der São Paulo betreffenden Zeile die Angabe „7 (sieben)“ durch die Angabe „8 (acht)“ ersetzt,
- bb) wird in der Haiti betreffenden Zeile die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn) bis 31. Dezember 1998“ ersetzt,
- cc) wird Kanada betreffend die Zeile „Edmonton – 6 (sechs)“ gestrichen.

d) In Abschnitt „IV. Asien“

- aa) werden nach der Afghanistan betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:
„Armenien – Eriwan – 10 (zehn) bis 31. Dezember 1997“,
„Aserbaidtschan – Baku – 10 (zehn) bis 31. Dezember 1997“,
- bb) wird China betreffend nach der Schanghai betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Kanton – 9 (neun) bis 31. Juli 1997“,
- cc) wird nach der die Demokratische Volksrepublik Korea betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Georgien – Tiflis – 10 (zehn) bis 31. Dezember 1997“,
- dd) wird Indien betreffend in der Madras betreffenden Zeile die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn) bis 31. Dezember 1998“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „I. Europa“ wird wie folgt geändert:

- aa) Belgien betreffend werden die Zeilen

„Baraque Fraiture	2 (zwei)
Baronville	2 (zwei)

Bovigny	2 (zwei)
Casteau	2 (zwei)
Famillereux	2 (zwei)
Florennes	2 (zwei)
Sugny	2 (zwei)“

durch folgende Zeilen ersetzt:

„Baraque Michel	1 (eins)
Bierset	1 (eins)
Bihain	1 (eins)
Glons	1 (eins)
Herstal	1 (eins)
Marche-Les-Dames	1 (eins)
Saffraenberg	1 (eins)“.

bb) Frankreich betreffend werden die Zeilen

„Altkirch	1 (eins)
Colmar	1 (eins)
Drachenbronn	1 (eins)
Haguenau	1 (eins)
Vernon	3 (drei)
Wissembourg	1 (eins)“

durch folgende Zeilen ersetzt:

„Caen	2 (zwei)
Chalons-sur-Marne	2 (zwei)
Chaumont	2 (zwei)
Cherbourg	2 (zwei)
Compiègne	2 (zwei)
Contrexville	2 (zwei)
Douai	2 (zwei)
Doullens	2 (zwei)
Etain	2 (zwei)
Lasere	2 (zwei)
Lille	2 (zwei)
Mailly	2 (zwei)
Metz	2 (zwei)
Molsheim	2 (zwei)
Morhange	2 (zwei)
Mourmelon	2 (zwei)
Nancy	2 (zwei)
Noyon	2 (zwei)
Reims	2 (zwei)
Rouen	2 (zwei)
Sarrebouurg	2 (zwei)
Senlis	2 (zwei)
Sissonne	2 (zwei)
Suippes	2 (zwei)
Verdun	2 (zwei)
Vernon	3 (drei)“.

cc) Niederlande betreffend wird nach der Budel betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Eibergen	1 (eins)“.
-----------	------------

b) In Abschnitt „II. Amerika“ wird die Kanada betreffende Zeile „Goose Bay 6 (sechs)“ durch folgende Zeilen ersetzt:

„Camp Shilo, Manitoba	6 (sechs)
Cold Lake, Alberta	6 (sechs)
Edmonton, Alberta	6 (sechs)
Goose Bay, Labrador	6 (sechs)
Portage la Prarie, Manitoba	6 (sechs)
Winnipeg, Manitoba	6 (sechs)“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von § 1 Abschnitt IV wird der Dienstort Beirut/Libanon für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 28. Februar 1995 der Stufe 9 (neun) zugeteilt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von § 1 Abschnitt I erhalten Beamte, Richter und Soldaten, die

1. an den Dienstorten Tallinn/Estland, Riga/Lettland und Wilna/Litauen am 30. Juni 1995 einen Auslandszuschlag erhalten haben, bis zum 31. Dezember 1995 und

2. am Dienstort Saratow/Rußland am 31. Dezember 1995 einen Auslandszuschlag erhalten werden, bis zum 30. Juni 1996

den Auslandszuschlag nach der Stufe, die am 31. Juli 1995 der Berechnung des Auslandszuschlages zugrunde gelegt worden ist.“

Artikel 2

Das Auswärtige Amt kann den Wortlaut der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 1995 in Kraft. Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc mit Wirkung vom 1. Januar 1994,
2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Oktober 1994.

Bonn, den 6. September 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Vom 6. September 1995

Auf Grund des § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Baugenehmigung erteilt worden ist oder, wenn eine Baugenehmigung nicht oder nicht zwingend vorgesehen ist,

a) von der zuständigen Behörde bestätigt worden ist, daß

aa) die Baugenehmigung als erteilt gilt oder

bb) nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Vorhaben begonnen werden darf, oder,

b) wenn eine derartige Bestätigung nicht vorgesehen ist, von dem Gewerbetreibenden bestätigt worden ist, daß

aa) die Baugenehmigung als erteilt gilt oder

bb) nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bauvorhaben begonnen werden darf,

und nach Eingang dieser Bestätigung beim Auftraggeber mindestens ein Monat vergangen ist.“

2. In § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Baubeschreibung,“ die Worte „sofern das Bauvorhaben nicht genehmigungspflichtig ist, neben den vorerwähnten Plänen und der Baubeschreibung die Bestätigung der Behörde oder des Gewerbetreibenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. September 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG
Vom 26. Juli 1995**

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird folgende Anordnung erlassen:

1. Wir übertragen
 - den Direktionen,
 - den Niederlassungen,
 - den Logistikzentren,
 - den Instandsetzungszentren,
 - den Bildungszentren,
 - dem Forschungs- und Technologiezentrum,
 - dem Informationstechnischen Zentrum,
 - den Entwicklungszentren,
 - den Strategischen Computerzentren,
 - den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig,
 - dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,
 - dem Immobilien- und Servicemanagementzentrum in Münster und
 - dem Dienstleistungszentrum Personal in Münster,
 je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich, die Befugnis,
 - 1.1 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamten Jubiläumsszuwendungen zu gewähren oder zu versagen,
 - 1.2 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die einem Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf sein Amt gewährt werden; bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für diese Entscheidung diejenige Organisationseinheit zuständig, deren Bereich der Beamte zuletzt angehört hat.
2. Wir übertragen
 - den Direktionen,
 - den Niederlassungen,
 - den Logistikzentren,
 - den Instandsetzungszentren,
 - den Bildungszentren,
 - dem Forschungs- und Technologiezentrum,
 - dem Informationstechnischen Zentrum,
 - den Entwicklungszentren,
 - den Strategischen Computerzentren,
 - den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig,
 - dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,
 - dem Immobilien- und Servicemanagementzentrum in Münster und
 - dem Dienstleistungszentrum Personal in Münster,
 je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich, die Befugnis,
 - 2.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
 - 2.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen oder zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
 - 2.3 nach § 69a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen; soweit Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt wird, ist für diese Entscheidungen diejenige Organisationseinheit zuständig, deren Bereich der Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt angehört hat.

3. Wir bestimmen, daß
- die Direktionen
 - die Niederlassungen,
 - die Logistikzentren,
 - die Instandsetzungszentren,
 - die Bildungszentren,
 - das Forschungs- und Technologiezentrum,
 - das Informationstechnische Zentrum,
 - die Entwicklungszentren,
 - die Strategischen Computerzentren,
 - die Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig,
 - der Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,
- das Immobilien- und Servicemanagementzentrum in Münster und
 - das Dienstleistungszentrum Personal in Münster, je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich, nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.
4. Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 3 vor.
5. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 5. Januar 1995 (BGBl. I S. 242) außer Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1995

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Frerich Görts

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für
den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 26. Juli 1995

I.

**Erlaß von
beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- den Direktionen,
- den Niederlassungen,
- den Logistikzentren,
- den Instandsetzungszentren,
- den Bildungszentren,
- dem Forschungs- und Technologiezentrum,
- dem Informationstechnischen Zentrum,
- den Entwicklungszentren,
- den Strategischen Computerzentren,
- den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig,
- dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,
- dem Immobilien- und Servicemanagementzentrum in Münster und
- dem Dienstleistungszentrum Personal in Münster,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben und nach den Abschnitten II und III nicht eine andere Organisationseinheit zuständig ist.

II.

**Erlaß von beamtenrechtlichen
Widerspruchsbescheiden in Angele-
genheiten der Besoldung und der Arbeitszeit**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2

des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide in Angelegenheiten der Besoldung und der Arbeitszeit zu erlassen,

- den Direktionen Hamburg, Dortmund, Koblenz, Freiburg, München und Potsdam,

soweit diese oder Stellen mit den Befugnissen einer Dienstbehörde innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der bei den vorgenannten Direktionen eingerichteten Rechtskanzleien (Gruppe Besoldung und Arbeitszeit) den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

III.

**Erlaß von
beamtenrechtlichen Widerspruchs-
bescheiden in Beihilfeangelegenheiten**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide in Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfевorschriften) zu erlassen,

- dem Dienstleistungszentrum Personal in Münster.

IV.

**Vertretung bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Ver-

vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- den Direktionen,
- den Bildungszentren,
- dem Forschungs- und Technologiezentrum,
- dem Informationstechnischen Zentrum,
- den Entwicklungszentren,
- den Strategischen Computerzentren,
- den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig,
- dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,
- dem Immobilien- und Servicemanagementzentrum in Münster und
- dem Dienstleistungszentrum Personal in Münster,

soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind und Satz 2 nichts anderes bestimmt.

Die Befugnis zur Vertretung des Dienstherrn übertragen wir darüber hinaus

- den Direktionen Hannover, Düsseldorf, Koblenz, Freiburg, Regensburg und Berlin,

jeweils soweit die Niederlassungen, Logistikzentren und Instandsetzungszentren innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der bei diesen Direktionen eingerichteten Son-

derstellen Beamtenrecht nach Abschnitt I für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

V.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft, die Regelung unter Abschnitt III rückwirkend zum 1. Juli 1995.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Umzugskostenangelegenheiten im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 400);
- die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 5. Januar 1995 (BGBl. I S. 244);
- die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Beihilfeangelegenheiten auf den Vorstand der Deutschen Post AG vom 19. Januar 1995.

Bonn, den 26. Juli 1995

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Frerich Görts

**Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse
der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundes-
disziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 26. Juli 1995

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A werden den Leiterinnen und Leitern

- der Direktionen,
- der Niederlassungen,
- der Logistikzentren,
- der Instandsetzungszentren,
- der Bildungszentren,
- des Forschungs- und Technologiezentrums,
- des Informationstechnischen Zentrums,
- der Entwicklungszentren,
- der Strategischen Computerzentren,

- der Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig,
 - des Fachbereichs Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,
 - des Immobilien- und Servicemanagementzentrums in Münster und
 - des Dienstleistungszentrums Personal in Münster
- jeweils bezüglich der ihnen unterstellten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen.

Wir behalten uns vor, diese Befugnisse im Einzelfall wieder an uns zu ziehen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde vom 5. Januar 1995 (BGBl. I S. 247) außer Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1995

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Frerich Görts

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Postbank AG**

Vom 9. August 1995

I.

**Erlaß
von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen, den Postbank Niederlassungen, soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben; in Beihilfeangelegenheiten nach den Beihilfavorschriften des Bundes wird diese Befugnis der Deutschen Post AG, Direktion Hannover, übertragen.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den Postbank Niederlassungen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind; in Beihilfeangelegenheiten nach den Beihilfavorschriften des Bundes wird diese Befugnis der Deutschen Post AG, Direktion Hannover, übertragen.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Deutschen Postbank AG vom 7. April 1995 (BGBl. I S. 740) sowie die Anordnung der Deutschen Bundespost POSTBANK vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1510) außer Kraft.

Bonn, den 9. August 1995

Deutsche Postbank AG
Der Vorstand
Volker Mai

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 18. August 1995

I.

**Erlaß
von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen, den Direktionen, soweit diese oder ihnen nachgeordnete Niederlassungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben; in Beihilfeangelegenheiten nach den Beihilfavorschriften des Bundes wird diese Befugnis der Direktion Hannover übertragen.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Direktionen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Deutschen Post AG vom 2. März 1995 (BGBl. I S. 400) außer Kraft.

Bonn, den 18. August 1995

Deutsche Post AG
Der Vorstand
Bender

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 11. September 1995

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Gesundheits-Messe '95 – Die ganze Welt der Gesundheit: Heilen-Pflegen-Gesund Leben“ vom 21. bis 24. September 1995 in Essen
2. „REHA International '95 – Rehabilitation – Hilfen – Pflege für behinderte Menschen“ vom 25. bis 28. Oktober 1995 in Düsseldorf
3. „A + A 95 – Arbeitsschutz + Arbeitsmedizin – Internationale Fachmesse + Kongreß + Treffpunkt Sicherheit“ vom 7. bis 10. November 1995 in Düsseldorf
4. „MEDICA – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 27. Internationale Fachmesse mit Kongreß“ vom 22. bis 25. November 1995 in Düsseldorf
5. „COMPAMED – 4. Internationale Fachmesse Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe für die medizinische Fertigung“ vom 22. bis 25. November 1995 in Düsseldorf
6. „Internationale Möbelmesse“ vom 16. bis 21. Januar 1996 in Köln
7. „Internationale Süßwarenmesse“ vom 28. Januar bis 1. Februar 1996 in Köln
8. „Fashion on Top Frühjahr“ vom 1. bis 4. Februar 1996 in Köln
9. „47. Internationale Spielwarenmesse Nürnberg mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“ vom 1. bis 7. Februar 1996 in Nürnberg
10. „Herren-Mode-Woche Frühjahr“ vom 2. bis 4. Februar 1996 in Köln
11. „Inter-Jeans – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe Frühjahr“ vom 2. bis 4. Februar 1996 in Köln
12. „ISPO-Frühjahr – 44. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 6. bis 9. Februar 1996 in München
13. „Kind + Jugend – Internationale Kinder- und Jugendmesse Frühjahr“ vom 9. bis 11. Februar 1996 in Köln
14. „C-B-R München – 27. Ausstellung Caravan-Boot-Internationaler Reisemarkt“ vom 17. bis 25. Februar 1996 in München
15. „INHORGENTA MÜNCHEN – 23. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“ vom 23. bis 26. Februar 1996 in München
16. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß und Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“ vom 3. bis 6. März 1996 in Köln
17. „EUROCARGO '96 – 8. Internationale Fachmesse für Transport und Logistik mit Kongreß“ vom 13. bis 15. März 1996 in Düsseldorf
18. „Entsorga – Internationale Fachmesse für Recycling“ vom 19. bis 23. März 1996 in Köln
19. „ANALYTICA – 15. Internationale Fachmesse für Biochemische und Instrumentelle Analytik, Diagnostik und Labortechnik und Analytica Conference“ vom 23. bis 26. April 1996 in München
20. „OPTICA – Internationale Fachmesse für Augenoptik“ vom 26. bis 29. April 1996 in Köln
21. „IFAT – 11. Internationale Fachmesse für Entsorgung: Abwasser, Abfall, Recycling, Stadtreinigung und Winterdienst“ vom 7. bis 11. Mai 1996 in München

22. „ILA '96 – Internationale Luft- und Raumfahrt-
ausstellung Berlin-Brandenburg“
vom 13. bis 19. Mai 1996 in Berlin
23. „Dach + Wand – Internationale Fachausstellung
Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“
vom 15. bis 18. Mai 1996 in Köln
24. „Handwerks-Messe NRW“
vom 19. bis 23. Juni 1996 in Köln
25. „ISPO-Herbst – 45. Internationale Fachmesse für Sport-
artikel und Sportmode“
vom 18. bis 21. August 1996 in München
26. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel,
Campingbedarf und Gartenmöbel“
vom 1. bis 3. September 1996 in Köln
27. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“
vom 1. bis 3. September 1996 in Köln
28. „Photokina – Weltmesse Bild-Ton-Professional-Media“
vom 18. bis 23. September 1996 in Köln
29. „IMEGA – 4. Internationale Fachmesse für Gastrono-
mie, Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelhandel“
vom 21. bis 25. September 1996 in München
30. „GOLF EUROPE '96 – 4. Internationale Fachmesse für
den Golfsport“
vom 29. September bis 1. Oktober 1996 in München
31. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-
Ausstellung“
vom 2. bis 6. Oktober 1996 in Köln
32. „ORGATEC/IFCOM – Internationale Büromesse“
vom 15. bis 20. Oktober 1996 in Köln
33. „SYSTEMS – 15. Internationale Fachmesse für Infor-
mations- und Kommunikationstechnik mit Kongreß“
vom 21. bis 25. Oktober 1996 in München
34. „ANUGA FOODTEC – Internationale Fachmesse für
Lebensmittel-Technologie“
vom 5. bis 9. November 1996 in Köln
35. „ELECTRONICA – 17. Internationale Fachmesse für
Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“
vom 12. bis 15. November 1996 in München
36. „Modelleisenbahn – Internationale Ausstellung Modell-
eisenbahn und Zubehör“
vom 14. bis 18. November 1996 in Köln
37. „spielaktiv – Ausstellung Spielzeug und Hobby“
vom 14. bis 18. November 1996 in Köln

Bonn, den 11. September 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
21. 8. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Sechszehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-66	10193	(169	7. 9. 95)	28. 9. 95
22. 8. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	10194	(169	7. 9. 95)	14. 9. 95